

Prothesen

Prothesen im Sinne der nachstehenden Gebührennummern beschreiben eine in aller Regel durch den Patienten ab-/herausnehmbare Versorgung, die dem Ersatz nicht vorhandener Zähne dient.

Der Leistungsinhalt umfasst anatomische Abformungen, ggf. auch des Gegenkiefers und/oder Situationsabformungen ohne planerische Auswertung der danach hergestellten Modelle. Ebenso ist die (einfache) Bestimmung der Kieferrelation, die Einprobe und das Einpassen und Einfügen der Prothese Leistungsbestandteil.

Eine begleitende Weichteilunterstützung durch z.B. eine geeignete Gestaltung der Prothesenbasis wird ebenfalls von den jeweiligen Gebührennummern erfasst.

Kontroll- und Korrekturmaßnahmen, die der Eingliederung zuzuordnen sind, können nicht gesondert berechnet werden.

Die Berechnungsfähigkeit besteht unabhängig davon, ob es sich um eine temporäre oder eine definitive Versorgung handelt. Entscheidend ist ausschließlich die medizinische Notwendigkeit.

Gesondert berechnungsfähig sind typischerweise z.B. die Geb.-Nrn. 0050/0060 GOZ (Abformungen für Planungsmodelle*), 5170 GOZ (Individuelle Abformung*), 5180/5190 GOZ (Funktionsabformung*), 8000 ff. GOZ (Funktionsanalytische/-therapeutische Leistungen*). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Geb.-Nr. 5200 GOZ

Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen (Halteelementen, Anm. der Red.) einschließlich Einschleifen der Auflagen

Diese Gebührennummer beschreibt die Versorgung eines teilbezahnten Kiefers mit einer Teilprothese, die über die gebogenen Halteelemente hinaus keine Metallanteile enthält und aus Kunststoff besteht.

Entsprechend der Anzahl der Prothesenspannen/Freundsättel ist die Geb.-Nr. 5070 GOZ zusätzlich berechnungsfähig. Einfache Teilprothesen mit metallfreien Halteelementen („Vollplast“-Prothesen) oder ohne Halteelemente fallen nicht unter diese Gebührennummer, sondern sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Geb.-Nr. 5210 GOZ

Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

Im Unterschied zur Geb.-Nr. 5200 GOZ weist die Teilprothese nach der Geb.-Nr. 5210 GOZ gegossene Halte- und Stützelemente auf und besitzt zusätzliche gegossene Metallanteile. Der Umfang dieser gegossenen Metallanteile ist gebührenrechtlich nicht definiert.

Auch bei der Geb.-Nr. 5210 GOZ löst jede Prothesenspanne/jeder Freundsattel zusätzlich die Geb.-Nr. 5070 GOZ aus.

Berechnungsvoraussetzung der Geb.-Nrn. 5200/5210 GOZ ist das Vorhandensein einer natürlichen Restbezahnung.

Die Versorgung eines zahnlosen Kiefers, der ausschließlich lückenbegrenzende Implantate aufweist, ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Teilprothesen ohne Halte- und Stützelemente und metallfreie „Vollplast“-Prothesen fallen ebenfalls nicht unter diese Gebührennummer und sind ebenso wie z.B. tiefgezogene Schienen mit angearbeiteten Prothesenzähnen oder Brückengliedern zum Ersatz fehlender Zähne im Wege der Analogie zu berechnen.

Geb.-Nr. 5220 GOZ

Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer

Geb.-Nr. 5230 GOZ

Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer

Die Berechnung der Geb.-Nrn. 5220/5230 GOZ setzt einen zahnlosen Kiefer voraus. Die Prothesenbasis kann Metallanteile aufweisen. Die Gebührennummern sind auch berechnungsfähig für Deckprothesen, wenn Implantate in die Versorgung integriert werden. Erforderlich ist jedoch eine zahn-technische Ausführung nach Art einer Totalprothese (Basisgestaltung, umlaufender Funktions-/Ventilrand).

Eine vorhandene natürliche Restbezahnung schließt eine Berechnung der Geb.-Nr. 5220/5230 GOZ aus, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Cover denture Prothesen unter Einbeziehung natürlicher Zähne sind daher analog zu berechnen.

Geb.-Nr. 5240 GOZ

Teilleistungen nach den Nummern 5200 und (bis, Anm. der Red.) 5230:

In bestimmten Situationen erfolgt die Eingliederung einer Prothese nach den Geb.-Nrn. 5200 bis 5230 GOZ, deren Anfertigung bereits begonnen wurde, nicht wie beabsichtigt.

Gründe können beispielsweise sein der Tod des Patienten, der Behandlungsabbruch aus wichtigem Grund oder das längere Nicht-Erscheinen des Patienten zur Weiterbehandlung trotz mehrfacher Aufforderung.

In solchen Fällen sind Teilleistungen entsprechend dem Behandlungsfortschritt zum Zeitpunkt des Abbruchs der Behandlung zu berechnen.

Bis einschließlich der Bestimmung der Kieferrelation ist jeweils die Hälfte, bei weiterführenden Maßnahmen, die Leistungsbestandteil einer der Geb.-Nrn. 5200 bis 5230 GOZ sind, jeweils drei Viertel der entsprechenden Gebühr berechnungsfähig.

Selbständige zahnärztliche Leistungen, die vollständig erbracht wurden, sind in diese Betrachtung nicht einzubeziehen, sondern zusätzlich in Ansatz zu bringen.

Neben berechnungsfähigen zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien besteht bei allen Prothesen Anspruch auf Auslagenersatz für zahntechnische Leistungen gemäß § 9 GOZ.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben

Stand: März 2013